

In Ziffer 1 Absatz 3 wird im 12. Anstrich „21. Juni 2013“ ersetzt durch „5. April 2017“ und „S. 254“ wird ersetzt durch „S. 218“.

In Ziffer 1 Absatz 3 wird im 13. Anstrich „13. Dezember 2013“ ersetzt durch „5. April 2017“ und „S. 494“ wird ersetzt durch „S. 218“.

In Ziffer 3.2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 finden bei einer Revision der VO (EG) Nummer 834/2007 und des dazugehörigen Folgerechts entsprechend Anwendung.“

In Ziffer 5.3 Absatz 3 wird hinter Buchstabe d folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine bestehende Verpflichtung kann gemäß Absatz 2 durch eine neue fünfjährige Verpflichtung ersetzt werden, sofern die neue Verpflichtung für die gesamte Fläche eingegangen wird und Bedingungen umfasst, die mindestens genauso strikt sind wie die ursprüngliche Verpflichtung.“

Ziffer 5.3.1 und 5.3.2 werden gestrichen.

In Ziffer 6 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Das Antragsverfahren wird im Regelfall elektronisch durchgeführt.“

Ziffer 6 Absatz 3 entfällt.

In Ziffer 6.2 wird „Ziffer 5.3.1“ durch „Ziffer 5.3 Absatz 2“ ersetzt.

In Ziffer 6.5 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Antragsverfahren wird im Regelfall elektronisch durchgeführt.“

In Ziffer 6.5 Absatz 3 wird in Satz 2 „10“ durch „20“ ersetzt.

In Ziffer 7.3 entfallen die Absätze 10 und 11.

In Ziffer 8.3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Dauergrünland wird die Förderung in dem Umfang gewährt, für den ein Mindestviehbesatz von 0,3 RGV je ha DGL gehalten wird (Umrechnungsschlüssel RGV gemäß Anlage 3). Hierbei gelten Equiden nicht als RGV, es sei denn, sie werden für die Stutenmilcherzeugung genutzt. Damwild, Rotwild und Lamas werden wie Schafe/Ziegen gewertet.“

Ziffer 8.7 entfällt.

In Anlage 1 wird im einleitenden Absatz „2015“ durch „2017“ ersetzt.

In Anlage 1 werden in Absatz 1 die Nutzungscodes „454, 458, 459,“ gestrichen. Hinter Nutzungscode „491“ wird „und 492“ eingefügt.

In Anlage 1 wird in Absatz 3 vor Nutzungscode 610 der Nutzungscode „211“ eingefügt.

In Anlage 1 a wird in der Tabellenüberschrift „2016“ gestrichen. Im Tabellenkopf wird „Antragsverfahren 2016“ gestrichen.

In Anlage 1 a wird unter dem Code 116 folgende Zeile eingefügt:

| | | | | | |
|-----|---------------|----|--------------|----|-------|
| 120 | Sommer-Dinkel | Ja | Sommerweizen | AL | Acker |
|-----|---------------|----|--------------|----|-------|

In Anlage 1 a wird unter dem Code 171 folgende Zeile eingefügt:

| | | | | | |
|-----|--------------------------------------------|----|------|----|-------|
| 177 | Mais mit Blüh- und/oder Bejagungsschneisen | Ja | Mais | AL | Acker |
|-----|--------------------------------------------|----|------|----|-------|

In Anlage 1 a wird die Zeile zu Code 211 wie folgt neu gefasst:

| | | | | | |
|-----|-------------------------------------|----|-------|----|--------|
| 211 | Gemüseerbsen, Mark- und Schälerbsen | Ja | Erbse | AL | Gemüse |
|-----|-------------------------------------|----|-------|----|--------|

In Anlage 1 a werden die Zeilen mit den Codes 454, 458 und 459 gestrichen.

In Anlage 1 a wird die Zeile zu Code 492* wie folgt neu gefasst:

| | | | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------|----|---------------|-----|-----|
| 492* | Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z.B. Heiden) | Ja | Dauergrünland | DGL | DGL |
|------|-----------------------------------------------------------------|----|---------------|-----|-----|

In Anlage 3 werden Umrechnungsfaktoren wie folgt neu gefasst:

„Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter sechs Monaten: 0,4 RGV
 Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als einem Jahr: 0,15 RGV
 Schafe unter einem Jahr, die nicht beim Muttertier laufen (einschließlich Mastlämmer): 0,15 RGV
 Gesonderte Umrechnungsschlüssel für Damwild oder Rotwild entfallen.“

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2017 S. 1580

Förderrichtlinie Energetische Stadtsanierung, KfW 432; Ko-Förderung kleine Gemeinden 2018 bis 2020

Gl.Nr. 6601.49

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 28. November 2017 – V 605 – 65891/2017 -

Präambel

Im Rahmen des Programms Nr. 432 „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ fördert die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die Entwicklung und Umsetzung vertiefter integrierter Quar-

tierskonzepte zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur insbesondere zur Wärmeversorgung.

Ziel ist es, bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu haben. Dies geht nur mit Unterstützung der Kommunen, da sowohl die energetische Sanierung als auch die möglichst CO₂-freie Wärmeversorgung nur lokal umgesetzt werden können. Daher gewährt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung eine Förderung von 20 Prozentpunkten der förderfähigen Gesamtkosten für bestimmte kleinere Kommunen als Ergänzung zu dem KfW-Programm 432.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt Zuschüsse an kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Soweit es sich bei den Zuwendungen grundsätzlich um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, werden sie nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen Amtsblatt EU Nummer L 352/1 vom 24. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Nachfolgeregelungen als De-minimis-Förderung gewährt.

Es handelt sich bei den Zuwendungsempfängern um kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe, daher sind die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für kommunale Körperschaften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu beachten.

Zuwendungszweck ist die Förderung von 20 Prozentpunkten der förderfähigen Gesamtkosten für Kommunen als Ergänzung zu dem KfW-Programm 432.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen im Rahmen des KfW-Programms 432 „Energetische Stadtsanierung“.

Auf dieser Grundlage können kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe, die die Fördervorausset-

zungen erfüllen und die einen Förderantrag im Programm Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager (Programmnummer 432) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gestellt haben, einen Zuschuss zur Minderung ihres Eigenanteils beantragen. Förderfähig sind Kosten für integrierte Quartierskonzepte sowie Kosten für das Sanierungsmanagement.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Auf Antrag werden kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe in Schleswig-Holstein gefördert.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Fördermittel der EU/des Bundes und/oder Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein

- dürfen nicht mindestens die Funktion eines Stadtrandkerns erster und zweiter Ordnung erfüllen (laut Landesverordnung zum Zentralörtlichen System § 6 Abs. 1 und 2 vom 8. September 2009);
- müssen einen positiven Förderbescheid der KfW im Programm „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Programmnummer 432) nachweisen können.

Die Antragsteller sind berechtigt, Zuschüsse an privatwirtschaftlich organisierte oder gemeinnützige Akteure weiterzuleiten. Maßgeblich ist der Förderbescheid der KfW. Dabei ist das EU-Beihilferecht zu beachten.

Ausgeschlossen ist die nachträgliche Förderung bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Konzepte (gemäß KfW-Merkblatt Nummer 432 Energetische Stadtsanierung – Zuschuss). Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen daher auch für solche Vorhaben bewilligt werden, die schon begonnen worden sind.

Daneben gelten die Anforderungen des KfW-Merkblatts Nummer 432 Energetische Stadtsanierung – Zuschuss. Das jeweils gültige Programmmerkblatt ist zum Bestandteil des Förderbescheides zu machen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag gewährt. Sie soll grundsätzlich im Einzelfall 20 Prozentpunkte der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

Falls die Förderung aus dem KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“ im Einzelfall eine höhere Finanzierungsbeteiligung zulässt, können Gemeinden, die für das vorvergangene Jahr der

Antragsstellung eine Fehlbetragszuweisung (§ 12 FAG) erhalten haben, einen höheren Zuschuss erhalten. Die Finanzierung aus Mitteln des Bundes, des Landes und der EU darf in diesem Fall einen Anteil von 30 Prozentpunkten der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Die höhere Finanzierungsbeteiligung erfolgt nur, wenn diese der KfW bereits bei der dortigen Antragstellung angezeigt wurde.

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse anderer Zuwendungsgeber, sollen diese sich angemessen an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen. Fördermittel der EU, des Bundes bzw. Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Fördermaßnahmen im Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“ ist die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger verpflichtet, an einer Evaluierung der technischen und baulichen Ergebnisse sowie an einer Bilanzierung der CO₂-Einsparung, wie sie der Maßnahme zuzurechnen sind, mitzuwirken und Daten – soweit möglich – an das für die Energiewende zuständige Ministerium oder dessen Beauftragte auf Anfrage zu liefern. Das Einverständnis der Zuschussempfängerin/des Zuschussempfängers, dem für die Energiewende zuständigen Ministerium anlassbezogen und auf Nachfrage eine Beteiligung am Entwicklungsprozess der Maßnahme zu gewähren, wird vorausgesetzt.

Die Förderung ist mit der Auflage einer bestimmungsgemäßen Nutzung verbunden. Die Bindungsfrist für Einrichtungsgegenstände beträgt in der Regel drei Jahre, bei Verlängerung des Sanierungsmanagements bis zu fünf Jahre.

Im begründeten Einzelfall kann das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung auf Antrag, vor Ablauf der Bindungsfrist, eine Nutzung zu anderen, den Zielen der Förderung des Landes nach Ziffer 1 entsprechenden Zwecken, zulassen.

Sind Einrichtungsgegenstände vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr für den Verwendungszweck einsetzbar, ist über die weitere Verwendung das Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber herzustellen.

7 Verfahren

Der Förderantrag ist einzureichen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Wohnquartiersentwicklung/Städtebauförderung, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, Telefon (0431) 99 05-33 15.

Dem formlosen Förderantrag sind der Förderbescheid der KfW (Programmnummer 432) sowie die dem Förderbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen beizufügen.

Zur Unterstützung der Antragstellung und der Konzeptentwicklung bietet die Investitionsbank Schleswig-Holstein eine kostenlose Initialberatung (im Rahmen der Energie- und Klimaschutzinitiative) an: Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Energieagentur, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, Telefon (0431) 99 05-30 01.

Zeitpunkt und Bedingungen für die Auszahlung des Zuschusses werden einzelfallbezogen vereinbart und im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Vorgesehen ist eine Auszahlung der Förderung in einer Rate. Die Auszahlung erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein. Die Mittel dürfen erst abgerufen werden, wenn ihre Verwendung absehbar ist.

Für die Nachweise der Umsetzung der Maßnahmen „integrierte Quartierskonzepte“ und „Sanierungsmanagement“ und der Mittelverwendung gelten formal und zeitlich die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides und des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement“ (Programmnummer 432).

Sie sind bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einzureichen.

Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger haben Beschaffungen von Gegenständen, die der Erfüllung des Verwendungszwecks dienen und deren Wert 410 € übersteigt zu inventarisieren.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Verwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Da es sich bei den Zuwendungsempfängern um Gemeinden handelt, sind die in der Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen anzuwenden.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Förderanträge können bis zum 30. November 2020 gestellt werden.